**Bereich Forsten, Landschafts-
räume und Naturschutz**

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 147
30001 Hannover

Frau Dahms

4 26 88
4 65 10

martina.dahms@Hannover-Stadt.de

67.70 Da 09.06.2017

Naturschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44)
Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem Erlass der o. g. Verordnung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der geplanten Verordnung zum Naturschutzgebiet (im Folgenden: NSG-VO) ist beabsichtigt, die besonderen Lebensraumtypen zu erhalten und insbesondere den Anforderungen der Europäischen Union zur Umsetzung des Schutzes für das bereits vorhandene FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“ nachzukommen.

Dazu gibt die Landeshauptstadt Hannover die folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1 Naturschutzgebiet, Absatz 4

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt besteht für die als FFH-Gebiet gemeldete Fläche bisher lediglich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Bei dem nun auszuweisenden NSG „Altwarmbüchener Moor“ handelt es sich demnach um eine Neuausweisung und nicht nur um die Anpassung eines alten Schutzgebietes.
Der Geltungsbereich des neuen NSG entspricht nicht vollständig der bisher als FFH-Gebiet gemeldeten Fläche. Im Bereich des Sonnensees ist die Grenze des zukünftigen NSG von der Grenze des FFH-Gebietes aus nach Westen verschoben worden.
Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt in diesem Bereich rund um den Sonnensee eine Sportfläche darstellt (vgl. beigefügte Abbildung, Anlage 1). Die Flächen des geplanten NSG überlagern z.T. die im FNP dargestellten Flächen mit dieser Zweckbestimmung. Wir gehen davon aus, dass die mit der Darstellung als Sportfläche verfolgten Planungsziele des FNP nicht mit der

beabsichtigten NSG-Ausweisung vereinbar sind und regen daher die Beschränkung der Schutzgebietsausweisung auf das eigentliche FFH-Gebiet an, das die Sportflächendarstellung weitestgehend respektiert.
Das geplante NSG grenzt zudem südlich unmittelbar an die Fahrstraße heran, die den FKK-Sportpark am Sonnensee erschließt. Da die Schutzbestimmungen der NSG-Verordnung in Zukunft zu Konflikten mit dieser Funktion als öffentlich nutzbare Zufahrt führen dürften, regen wir auch hier die Herausnahme eines ausreichend dimensionierten Grenzstreifens an.

Zu § 4 Verbote, Absatz 1, Satz 4

Die Südgrenze des NSG Altwarmbüchener Moor grenzt an den Bereich mit Auswirkungen durch die Erweiterungen der Zementgruben der Heidelberg Cement (HC) an. In dem Planfeststellungsbeschluss unter dem AZ 36.09 38 09/21.02 sind mögliche Auswirkungen auf den südlichen Bereich des NSG Altwambüchener Moor beschrieben. Ein entsprechendes Grundwassermonitoring ist Bestandteil des Planfeststellungs-beschlusses.
Wir weisen darauf hin, dass unter § 4 des Entwurfs der Verordnung für das NSG Altwarmbüchener Moor ein Verbot der direkten oder indirekten Entwässerung festgesetzt wird. Zur Überwachung der Einhaltung der indirekten Entwässerung durch die Erweiterung der Mergelgruben der HC kann das Grundwassermessnetz genutzt werden, welches für die Beweissicherung noch erstellt werden soll. Hier sind folgende Grundwassermessstellen entsprechend auszuwerten:
B8 F, B8 T, B20 F, B20 T, B21 F, B21 T, B22 F, B22 T, B23 F, B23 T, B24 F, B24 T, B25 F, B25 T, B31 F, B31 T, GWM 40767 (LHH). Eine Messstellenkarte haben wir der Anlage zum Beweissicherungsverfahren zur Erweiterung der Mergelgruben HC entnommen und als Anlage 2 dieser Stellungmahme beigefügt.

Zu § 5 Freistellungen Absatz 2, Satz 2

Auf den stadteigenen Flächen im Bereich des NSG „Altwarmbüchener Moor“ (siehe Anlage 3) werden keine Durchforstungen durchgeführt. Fällungen finden im Rahmen der Verkehrssicherung entlang der Einzäunung der Deponie sowie des Sonnensees statt.
Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover umfasst das NSG „Altwarmbüchener Moor“ - bis auf das Gelände des Sonnensees - ausschließlich Flächen, die im Forsteinrichtungswerk als Wald geführt werden. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald fallen unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und werden obligatorisch in die Arbeitsabläufe integriert. In dem Verordnungstextentwurf wird nun unter § 5 Freistellungen Absatz 2 Satz 2 die Verkehrssicherungspflicht gesondert aufgeführt. Das kann von Seiten des städtischen Forstbetriebs so durchgeführt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Pflicht zur Anzeige bei der Naturschutzbehörde entfällt. Neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand fehlt der sachliche Grund für eine Anzeigepflicht. Während im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durchaus gesunde Bäume gefällt werden, müssten nunmehr kranke bzw. tote Bäume gesondert angezeigt werden. Das Thema Verkehrssicherungspflicht obliegt u. E. ausschließlich dem Handlungs- und Entscheidungsraum des Flächeneigentümers. Schließlich ist es dieser, der im Schadenfall persönlich haftet – nicht die Naturschutzbehörde. Alternativ sollte die Naturschutzbehörde im Rahmen der in § 8 genannten Tätigkeiten selbst die Verkehrssicherung wahrnehmen.

Zu § 5 Freistellungen, Absatz 5, Satz 3 i

Hier wird die dauerhafte Markierung von 3 Habitatbäumen je Hektar vorgeschrieben. Auf den stadteigenen Flächen ergibt diese Vorgabe keinen Sinn, da die Flächen nicht durchforstet werden und deshalb alle Bäume als Habitatbäume dienen. Eine gesonderte Markierung hätte keine zusätzliche Funktion.

Zu § 5 Freistellungen, Absatz 2, Ziffer 4 i. V. m. § 8, Absatz 2, Nr.1

Es wird in § 5 der Begriff „invasive gebietsfremde Arten“, in § 8 der Begriff „Neophyten“ verwendet. Je nach Zielrichtung (Tiere und Pflanzen, § 5 oder nur Pflanzen, § 8) sollte zur Klarheit der Verordnung eine einheitliche Begrifflichkeit gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(van Schwartzenberg)

Fachbereichsleiterin

Anlagen

Anlage 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit Darstellung der Sportflächen um den Sonnensee

Anlage 2: Übersicht der Grundwassermessstellen im Bereich südlich des geplanten NSG „Altwarmbüchener Moor“

Anlage 3: Stadteigene Flächen im Bereich des NSG „Altwarmbüchener Moor“